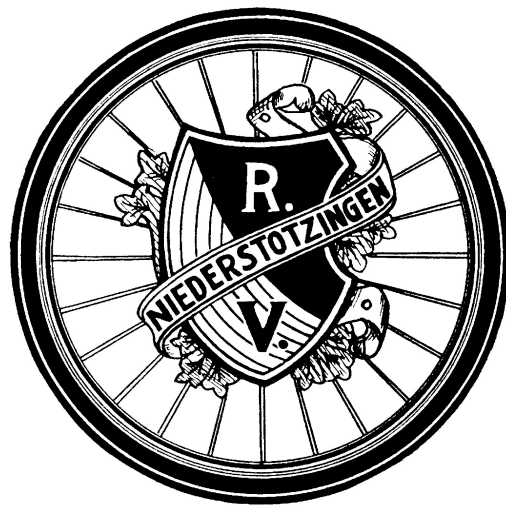


Finanzordnung

(Stand 29.04.2015)



Radfahrerverein 06 Niederstotzingen e.V.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied hieraus keine Zuwendungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Finanz- und Kassenführung

- (1) Für die Kassen- und Kontenführungen des Vereins ist der von der Hauptversammlung gewählte Finanzvorstand verantwortlich.
- (2) Abteilungskassen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 13 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (3) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung der Vorstandschaft vorgelegt.

§ 4 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos über die Vereinskonten abgewickelt.
- (2) Über jede Ausgabe und Einnahme muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe bzw. Einnahme, den Betrag, die Umsatzsteuer und den Zweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtbelegen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4) Alle Rechnungen sind dem Finanzvorstand unter Beachtung der Skonto-Fristen zur Begleichung einzureichen.
- (5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 31.12 des laufenden Jahres beim Finanzvorstand abzurechnen.

§ 5 Eingehen von Schuldverhältnissen

- (1) Die Entscheidungen über das Eingehen von Schuldverhältnissen ist im Einzelfall vorbehalten:
 - Den Vorsitzenden jeweils bis zu einer Summe von 500,- €
 - Der Vorstandschaft bis zu einer Summe von 5.000,- €
 - Der Hauptversammlung bei einem Betrag von mehr als 5.000,- €
- (2) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 6 Unkostenerstattung

- (1) Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Unkosten zu erstatten.
- (2) Übungsleiter können für ihre Tätigkeit mit einem geringen / angemessenen Betrag entlohnt werden. Der Betrag wird in Abstimmung mit der Vorstandschaft vor Aufnahme der Tätigkeit festgelegt. (Die Festschreibung des Stundensatzes wird im Protokoll der Vorstandssitzung festgehalten.)
- (3) Das jährliche Entgelt (Übungsleiterzuwendung plus Kilometergeld und sonstige Auslagen, alles gemäß Aufzeichnung) darf die gesetzlich festgelegte steuerfreie Grenze nicht überschreiten. Übungsleiter, die noch für andere Vereine tätig sind, müssen dies zwingend angeben.
- (4) Bei Verzicht der Auszahlung stellt der Verein eine Spendenbescheinigung aus.

§ 7 Spenden und Zuschüsse

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen. Die Ausstellung erfolgt ab einem Spendenbetrag von 50 €.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung auf das Vereinskonto:

Aufgrund mehrfacher Betrugsversuche fragen Sie bitte persönlich nach den Kontodaten.
E-Mail: info@rv-niederstotzingen.de

überwiesen bzw. eingezahlt werden.

- (3) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.
- (4) Zuschüsse kommen automatisch dem Gesamtverein zugute

§ 8 Steuern

- (1) Alle Steuermeldungen und Zahlungen an das Finanzamt werden vom Finanzvorstand vorgenommen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Vorstandssitzung vom 29.04.2015 in Kraft.